

Verordnung

vom ...

über das sanitätsdienstliche Führungsorgan

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 36 Abs. 2, 75 und 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf die Artikel 17a und 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 Bst. g 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (HFRG);

gestützt auf Artikel 7 Abs. 1 Bst. j des Gesetzes vom 5. Oktober 2006 über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit (PGG);

in Erwägung:

Mit der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz wurde ein kantonales Führungsorgan zur Bewältigung der verschiedenen Gefahren, die im Rahmen der kantonalen Risikoanalyse identifiziert worden sind, eingeführt. Im Gesundheitsbereich ist die Schaffung einer besonderen Führungsstruktur notwendig; diese soll das kantonale Führungsorgan unterstützen oder aber in ausserordentlichen Situationen im Gesundheitsbereich alleine eingreifen.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Organisation

¹ Es wird ein sanitätsdienstliches Führungsorgan (SFO) eingesetzt. Dieses wird von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt präsiert.

² Das SFO ist eine Kommission, die administrativ der Direktion für Gesundheit und Soziales zugewiesen ist und deren Sekretariat vom Kantonsarztamt geführt wird.

³ Seine Mitglieder werden nach den gleichen Regeln wie die Kommissionen des Staates entschädigt.

⁴ Die Schaffung des SFO fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

⁵ Seine Beschlüsse fasst es in gegenseitigem Einvernehmen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt.

⁶ Im Rahmen der Gesetzgebung organisiert sich das SFO selber.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Mitglieder des SFO sind die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Koordinatorin oder der Koordinator für ausserordentliche Lagen, die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker, eine ärztliche Grundversorgerin oder ein ärztlicher Grundversorger und eine Person aus dem präklinischen Bereich.

² Für jedes Vollmitglied wird eine Stellvertretung ernannt.

³ Für den einwandfreien Betrieb des SFO lösen sich die Vollmitglieder mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern ab und stellen so eine ständige Bereitschaft sicher.

⁴ Für spezifische Aufgaben kann das SFO für einen beschränkten Zeitraum weitere Mitglieder hinzuziehen.

⁵ Das SFO kann Fachpersonen beiziehen oder ihnen Aufgaben delegieren.

Art. 3 Auftrag

¹ Das SFO erfüllt die ihm von der Gesundheitsgesetzgebung und der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz zugeteilten Aufträge.

² Es betreut und unterstützt das kantonale Gesundheitssystem um:

- a) die Überlebenschancen möglichst vieler Patientinnen und Patienten zu sichern und
- b) die medizinischen, psychologischen und sozialen Konsequenzen für die Bevölkerung möglichst gering zu halten.

³ Es achtet auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der kantonalen Kompetenzen zur Bewältigung von Gesundheitskrisen.

Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Im Bereich Prävention hat das SFO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) es schätzt die gesundheitlichen Auswirkungen jeglicher Arten von ausserordentlichen Situationen im Sinne des BevSG ein;

b) es beantragt oder koordiniert besondere Gutachten oder Gutachten im Zusammenhang mit der Führung von gesundheitlichen Krisen.

² Im Bereich Vorbereitung hat das SFO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) es erstellt ein aktuelles Inventars der im sanitätsdienstlichen Bereich vorliegenden personellen Mittel und Ausrüstungen;

b) es organisiert und koordiniert die sanitätsdienstlichen Akteure;

c) es erarbeitet, leitet und beaufsichtigt die Erstellung von sanitätsdienstlichen Einsatzplänen oder den sanitätsdienstlichen Beitrag zu den kantonalen Einsatzplänen und überprüft deren Qualität;

d) es organisiert und verrichtet Übungen und Schulungen für die sanitätsdienstlichen Akteure und bereitet die verschiedenen sanitätsdienstlichen Partner vor;

e) es plant den Ausbau der üblichen sanitätsdienstlichen Strukturen.

³ Im Bereich Einsätze hat das SFO folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) es beurteilt kontinuierlich die Gesundheitssituation und informiert regelmässig das kantonale Führungsorgan (KFO);

b) es beschliesst den Einsatz der sanitätsdienstlichen Akteure;

c) es trifft die anderen entsprechenden Massnahmen oder, je nach Tragweite, schlägt solche dem KFO oder dem Staatsrat vor;

d) es zieht nach jedem Einsatz Bilanz mit den sanitätsdienstlichen Akteuren und dem KFO.

Art. 5 Grundsätze des Einsatzes

¹ Die Führung von ausserordentlichen Situationen stützt sich auf die Mittel und Strukturen der Führung von ordentlichen Situationen ab und ergänzt diese.

² Die Organisation der sanitätsdienstlichen Rettung basiert auf den Richtlinien für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Ereignissen mit grossem Patientenanfall sowie bei besonderer/ausserordentlicher Lage des Interverbands für Rettungswesen (IVR).

³ Jeder Akteur des Gesundheitssystems ist für seine Vorbereitung und seinen Auftrag in ausserordentlichen Situationen verantwortlich.

⁴ Das SFO arbeitet mit dem KFO zusammen, das ihm Anweisungen gibt. Ausserdem arbeitet es mit den betroffenen Führungsstellen oder -organen und den Sanitätsdiensten anderer Kantone sowie mit den

Gesundheitsbehörden des Bundes, namentlich mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem koordinierten Sanitätsdienst, zusammen.

Art. 6 Umsetzung der Beschlüsse

Im Rahmen der Gesundheitsgesetzgebung oder der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz sowie der getroffenen Vereinbarungen müssen sich die Partner nach den Beschlüssen des SFO richten.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Kosten für Prävention, Vorbereitung und Einsatz wird in der Sondergesetzgebung oder in einer Vereinbarung geregelt.

² Die Einsatzkosten können der Drittperson verrechnet werden, die die Störung verursacht oder einen besonderen Nutzen aus dem Einsatz zieht.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Das Beschwerdeverfahren unterliegt dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Beschwerden gegen Entscheide in einer Vorbereitungs- und Einsatzsituation haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.